



Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin: Projektförderung (Kulturförderrichtlinie 2025, Projekt)

- § 1 [Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung](#)
- § 2 [Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin](#)
- § 3 [Gegenstand der Förderung](#)
- § 4 [Antrags- und Bewilligungsverfahren](#)
- § 5 [Prüfung der Verwendung](#)
- § 6 [Mitteilungspflichten und Rückzahlung](#)
- § 7 [Geltungsdauer](#)

§ 1 Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung

- (1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität der Fontanestadt Neuruppin und unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Trägerinnen und Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst und Kultur als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen zugänglich zu machen.
- (3) Die Fontanestadt Neuruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und für die Vermittlung kulturellen Erbes in ihrem Gebiet.
- (4) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg begründet.
- (5) Die Fontanestadt vergibt ihre Fördermittel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit und Gleichbehandlung.

§ 2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

- 1) Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:
 - a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,
 - c) natürliche Personen,die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.
- 2) Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (hier: das für Kultur zuständige Amt) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine



einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1) Förderfähig sind:

- a) Veranstaltungen, Kurse, Workshops oder ähnliches, die aus den Bereichen Literatur, Musik, Film, bildende und darstellende Kunst usw. stammen sowie Angebote, die der Vermittlung, Verbreitung, Bestandserhaltung oder der Zukunftsfähigkeit von kulturellen und künstlerischen Angeboten dienen.
- b) Kulturelle Vorhaben, die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten sowie dem Leben in der Fontanestadt Neuruppin darstellen, wie zum Beispiel die Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum.

(2) Nicht förderfähig sind:

- a) Projekte, die überwiegend politischen sowie religiösen Zwecken oder der direkten oder indirekten Gewinnerzielung dienen sollen,
- b) Projekte, die nicht für die Öffentlichkeit angeboten werden bzw. nur für eine bestimmte Gruppen zugänglich sind,
- c) Projekte, die kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen darstellen (bspw. Märkte, Festumzüge, Feste, Werbemaßnahmen), wobei die Zielrichtung der Veranstaltungen nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist,
- d) Versorgungskosten (bspw. für Empfänge, Verpflegung von Vereinsmitgliedern und Gästen usw.),
- e) Tanzsport,
- f) Preise, Präsente und Vergleichbares,
- g) Blumen, Dekoration über den üblichen Rahmen hinaus,
- h) Projekte, die die Erstellung von kommerziellen Produkten beinhalten oder
- i) Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Unterhaltungskosten jeglicher Art.

3) Bei der Entscheidung über die Förderung kann die Bewilligungshörde nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Kriterien berücksichtigen:

- a) Innovationsgrad hinsichtlich des inhaltlichen Konzepts,
- b) zeitgemäße Vermittlungsangebote (Zugang zu kultureller Teilhabe),
- c) Einsatz digitaler Medien,
- d) Erschließung neuer Zielgruppen,
- e) Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen,
- f) Diversität,
- g) überregionale Ausstrahlung des Projekts,



- h) Alleinstellungsmerkmal bzw. Vermeidung von inhaltlichen oder terminlichen Überschneidungen mit anderen Vorhaben,
- i) Förderanträge bzw. Zusagen Dritter oder Kooperationszusagen.

§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Art der Förderung

- a) Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können, vor. Diese sind Projektförderung und Basisförderung.
- b) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der Basisförderung nicht ausgeschöpft werden, können diese der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden.
- c) Die Projektfördermittel werden als Anteilsfinanzierung ausgereicht
- d) Projekte mit förderfähigen Gesamtausgaben bis zu 1.000 € können ohne Bereitstellung von Eigenmitteln und/oder Drittmitteln gefördert werden. Abweichend von Buchst. c) gilt hierfür die Festbetragsfinanzierung, abweichend von Abs. 2 Buchst. c) können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.
- e) Eine Kombination von Projektförderung und Basisförderung der Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen.

(2) Umfang der Förderung

- a) Das Eigeninteresse der Mittelempfängerin oder des -empfängers muss durch den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Fördermittel).
- b) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- c) Es werden maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst.
- d) Die Höhe der Einzelzuwendung darf einen Anteil von 50 % der Mittel, die in einem Haushaltsjahr für die Projektförderung zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
- e) Die Zuwendungshöhe erfolgt als festgelegter Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Kosten. Die Höhe der Fördermittelsumme wird durch die Bewilligungsbehörde neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem maximalen Fördersatz von der Bedeutsamkeit des Projektes in Anlehnung an § 3 Abs. 3 abhängig gemacht und von der Bewilligungsbehörde ermessen.
- f) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine anteilige Reduzierung des Zuschusses. Zu beachten ist dabei § 6.

(3) Förderfähige Kosten

- a) Förderfähig sind die zweckgebundenen Kosten laut Kosten- und Finanzplan entsprechend des Bewilligungsbescheids.
- b) Bürokosten (Papier, Verbrauchsmaterial, Internet- und Telefonkosten, Nutzung von PC und Software) sind pauschal mit 1% der Gesamtkosten förderfähig.



(4) Antragsverfahren

- a) Zuwendungsvoraussetzung ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular (www.neuruppin-erleben.de).
- b) Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:
Fontanestadt Neuruppin
Kulturförderung
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin
- c) Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 30.09. für das folgende Jahr zu stellen.
- d) Die Bewilligungsbehörde kann nicht verbrauchte Kulturfördermittel mit einer angemessenen Frist für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stellen.
- e) Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall den vorzeitigen Maßnahmebeginn auf Risiko der Zuwendungsempfängerin oder des -empfängers gewähren. Dieser ist vorab in Textform zu beantragen.

(5) Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.
- b) Die Zuwendungsbewilligung kann nur auf Grundlage des ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, der die geplante Finanzierung des Projektes ausweist, erfolgen.
- c) Die Bewilligung kann nur zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte, genau bestimmte Vorhaben (Zuwendungszweck) innerhalb eines Kalenderjahres gewährt.
- d) Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge wird dem Kulturbeirat und dem für Kultur zuständigen Ausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.
- e) Die Bewilligungsbehörde teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung durch einen schriftlichen Bescheid mit.

(6) Sonstige Nebenbestimmungen

- a) Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg entsprechend, es sei denn diese Richtlinie sieht ausdrückliche Abweichungen vor.
- b) Für das gesamte Verfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Auf die Verzinsung rückzuerstattender Leistungen wird entgegen der Bestimmungen laut § 49a VwVfG und entgegen ANBest-Nr. 8.1 sowie Nr. 8.3 verzichtet.
- c) Bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin unter Verwendung des Logos der Fontanestadt Neuruppin hinzuweisen, mit dem Zusatz: „gefördert durch die“.

(7) Anforderung und Auszahlung

- a) Die Auszahlung erfolgt nach eingetretener Bestandskraft des Bewilligungsbescheids. Damit wird auf ANBest-P Nr. 1.4 in Verbindung mit Nr. 8.2.1 verzichtet.



- b) Der Bewilligungszeitraum für das Projekt wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Nur zuwendungsfähige Ausgaben, welche im Bewilligungszeitraum entstanden sind, werden gefördert. Nur diese können am Ende der Laufzeit des Projektes abgerechnet werden.

§ 5 Prüfung der Verwendung

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Für den Verwendungsnachweis sind die Formulare der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden. Diese sind über die Homepage (www.neuruppin-erleben.de) herunterzuladen.
- (2) Entgegen ANBest-P Nr. 6.2 ist für Projekte nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) ausschließlich ein Sachbericht einzureichen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist zum 31.05. des Folgejahres nach dem jeweiligen Projektende der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid die Anforderung weiterer Unterlagen und Nachweise festlegen.
- (5) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Originalbelege von der Zuwendungsempfängerin oder dem -empfänger zu verlangen und zu prüfen.
- (6) Die Zuwendungsempfängerin oder der -empfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

§ 6 Mitteilungspflichten und Rückzahlung

- 1) Die Zuwendungsempfängerin oder der -empfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
 - b) sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn die Zuwendungsempfängerin oder -empfänger weitere Mittel von Dritten erhält,
 - c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - d) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
 - e) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - f) ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
 - g) die einzelnen Ausgabeansätze um mehr als 20% über- oder unterschritten werden.

Der Bürgermeister



**FONTANESTADT
NEURUPPIN**

§ 7 Geltungsdauer

- 1) Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin: Projektförderung (Kulturförderrichtlinie 2025, Projekt) tritt mit Beschluss in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) vom 21.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 11.01.2023) außer Kraft.

Neuruppin, den 29.07.2025

Ruhle
Bürgermeister